

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 11.09.2025

Nr. 75

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 720 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide
- 720 Gemeinde Wietze, 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Jeversen“
- 722 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Jeversen Nr. 15 „Solarpark Jeversen“
- 723 Gemeinde Wietze, Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

Gemäß § 6 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1984 S. 10) wird der Termin für die Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

am Dienstag, dem 11. November 2025,

festgesetzt.

Treffpunkt der Schaukommission:

Verwaltungsgebäude in Hasselhorst, Kirchweg 8, um 09:30 Uhr.

Bis zu diesem Termin müssen die Gewässer III. Ordnung von den Unterhaltungspflichtigen gemäß § 61 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 01.01.2022 (Nds. GVBl. S. 347) geräumt sein. Der § 98 NWG ist in der Präambel der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle abgedruckt und kann beim Gemeindefreien Bezirk Lohheide und beim Landkreis Celle, Tiefbauamt (Wasserwirtschaft), Trift 26, 29221 Celle, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Schaukommission des Gemeindefreien Bezirks Lohheide wird ab dem o. a. Termin den Zustand der Gewässer überprüfen und das Ergebnis dem Landkreis Celle mitteilen. Dieser ist befugt, die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich hierzu äußern.

Lohheide, 11.09.2025

Der Bezirksvorsteher

Köster

- - -

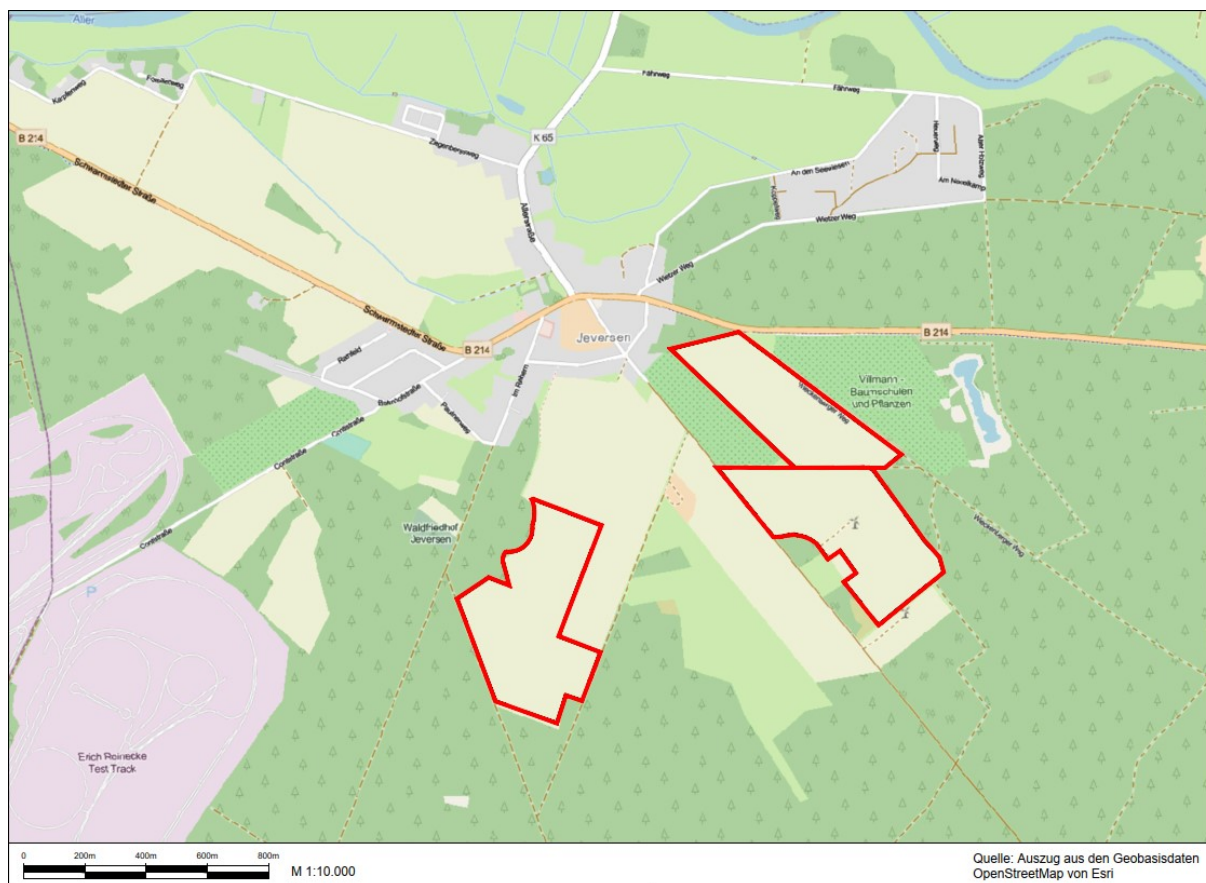
Gemeinde Wietze, 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Jeversen“

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wietze „Solarpark Jeversen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Jeversen“ umfasst rd. 48 ha große, landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich und südöstlich der Ortslage von Jeversen. Die Flächen befinden sich zwischen der Straße „Im Reihern“ und dem „Wieckenberger Weg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigelegten Kartenausschnitt durch rote Umrandung verdeutlicht.



Allgemeines Ziel der Planung ist eine Photovoltaik-Freilächeneanlage sowie die Errichtung von Grünstromspeichern südlich und südöstlich von Jeverseen. Weiteres Ziel ist die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung während und nach Beendigung des Betriebs der Freilächeneanlage bauplanungsrechtlich abzusichern.

Allgemeiner Zweck der Planung ist Förderung erneuerbarer Energien, den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zum Erreichen der niedersächsischen Klimaziele zu leisten. Die Belange der Landwirtschaft sollen durch Sicherung der Option der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von

Montag, den 15.09.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 15.10.2025

durch Bereitstellung des Vorentwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung dazu auf der Internetseite der Gemeinde Wietze unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/>. Es besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung elektronisch (anna.broeker@wietze.de) oder schriftlich zu äußern.

Die Unterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Ergänzend erfolgt die Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 - 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 16:00 Uhr und
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 05146 507-56).

Hier können die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung sind, eingesehen werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Gemeinde mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Wietze, den 08.09.2025
Gemeinde Wietze

L.S.

Der Bürgermeister
Wolfgang Klußmann

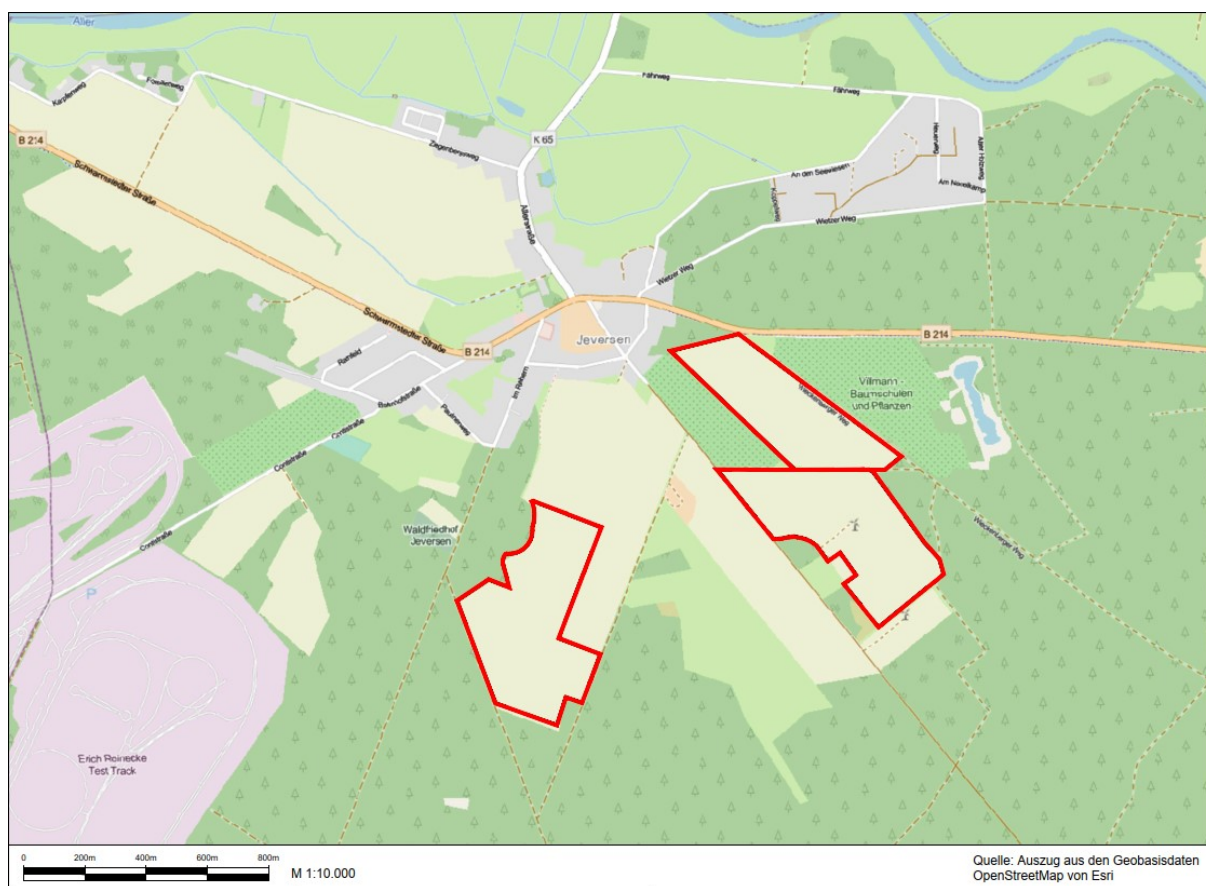
Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Jeverßen Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Jeverßen Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Jeverßen Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“ umfasst rd. 48 ha große, landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich und südöstlich der Ortslage von Jeverßen. Die Flächen befinden sich zwischen der Straße „Im Reihern“ und dem „Wieckenberger Weg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt durch rote Umrandung verdeutlicht.



Allgemeines Ziel der Planung ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Errichtung von Grünstromspeichern südlich und südöstlich von Jeverßen. Weiteres Ziel ist die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung während und nach Beendigung des Betriebs der Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich abzusichern.

Allgemeiner Zweck der Planung ist Förderung erneuerbarer Energien, den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zum Erreichen der niedersächsischen Klimaziele zu leisten. Die Belange der Landwirtschaft sollen durch Sicherung der Option der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von

Montag, den 15.09.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 15.10.2025

durch Bereitstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Jeversen Nr. 15 „Solarpark Jeversen“ und der Begründung dazu auf der Internetseite der Gemeinde Wietze unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/>. Es besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung elektronisch (anna.broecker@wietze.de) oder schriftlich zu äußern.

Die Unterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Ergänzend erfolgt die Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 - 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 16:00 Uhr und
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 05146 507-56).

Hier können die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung sind, eingesehen werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Gemeinde mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Wietze, den 08.09.2025

Gemeinde Wietze

L.S.

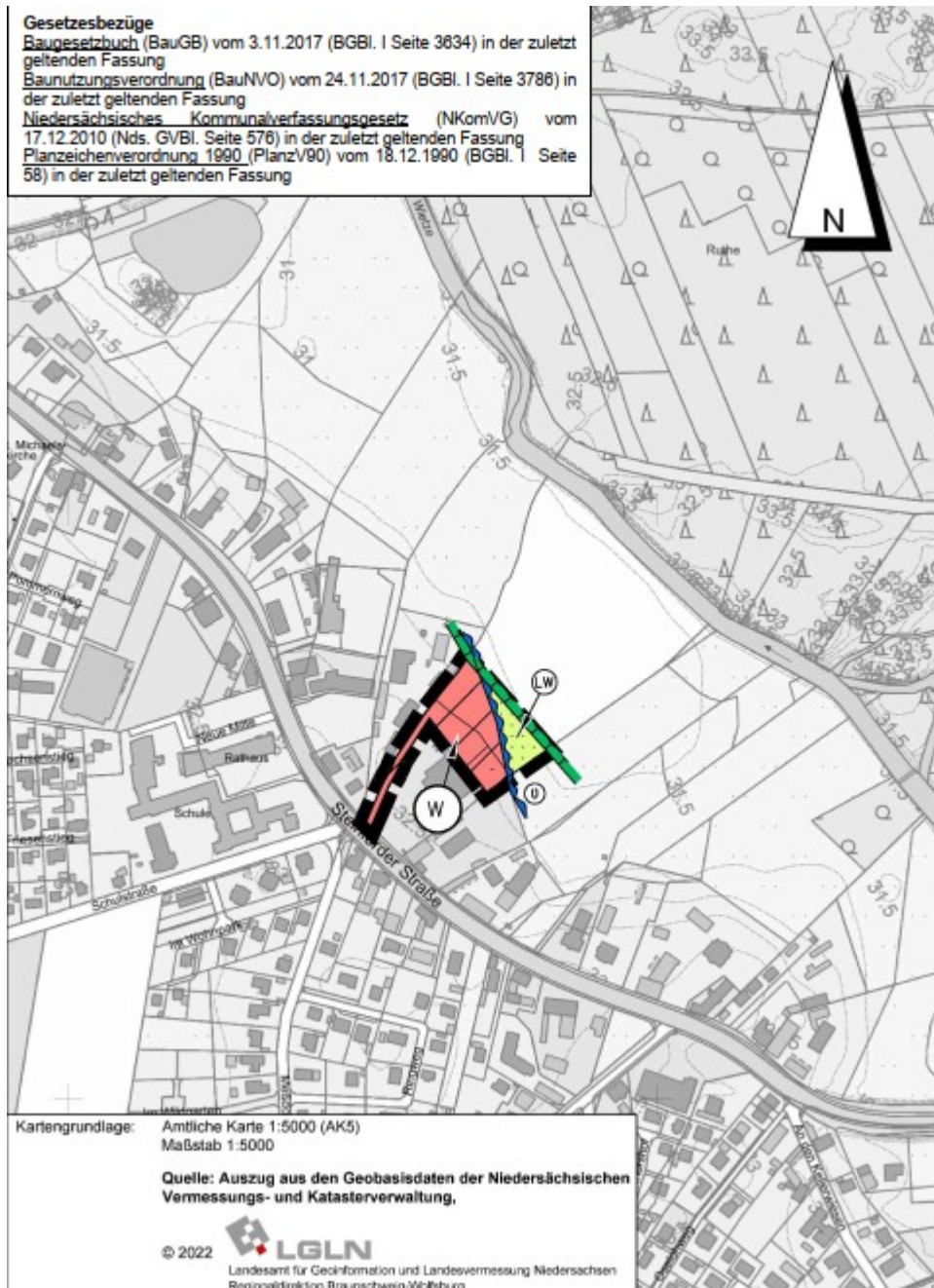
Der Bürgermeister
Wolfgang Klußmann

- - -

Gemeinde Wietze, Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung vom 27.08.2025 Az.: 622-00199/24 die vom Rat der Gemeinde Wietze am 26.06.2025 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich befindet sich nördlich der zentralen Steinförder Straße in der Ortsmitte Wietzes und wird nachfolgend dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
(sonstige Termine nach Vereinbarung)

von jedermann eingesehen werden. Die Auslegung ist unbefristet.

Jedermann kann über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans auch Auskunft verlangen.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/flaechennutzungsplan/> eingesehen werden.

Zusätzlich wird die vorgenannte 11. Änderung des Flächennutzungsplans auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> (Suchbegriff: Gemeinde Wietze) veröffentlicht.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wietze, den 08.09.2025

Gemeinde Wietze

L.S.

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN